

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 13.464/2-3/84

2/SN- 91/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

in WIEN

zum GESETZENTWURF
ZL. 50 GE/19 85

Datum: 28. AUG. 1984

Verteilt: 1984-09-05 fe

Dr. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer
Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz).

Beilage

Wien, am 23. August 1984

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

F.d.R.v.d.A.

Wien, 23.8.84

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 13.464/2-3/84

Sachbearb.: Dr. FANKHAUSER
Tel.: 6620/2366

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

in Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer
Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens
Zu Zl. 01200/51-Pr/A/2/84

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilt mit, daß zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtes von seinem Ressortstandpunkt aus keine Bedenken bestehen.

Zu § 116 Abs. 1 wird bemerkt:

Das in den Erläuterungen zitierte Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 600.811/1-V/2/81) wurde unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 B-VG erstellt. Bei Übertragung der darin gemachten Schlußfolgerungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen muß jedoch der von Art. 14 abweichende Art. 14a B-VG beachtet werden.

Während Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die äußere Organisation (Schulerhaltung) der öffentlichen Pflichtschulen in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund und in der Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung den Ländern zuweist, fällt diese auf Grund der zugunsten der Länder gefaßten Generalkompetenz des Art. 14a Abs. 1 B-VG im Bereich der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Deshalb kann in einem Bundesgesetz den Ländern auch nicht vorgeschrieben werden, daß sie bei der Regelung von Angelegenheiten der Schulbauten Bestimmungen hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes aufzunehmen haben, wie dies im § 116 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes (entsprechend dem § 113 Abs. 1 LDG 1984, BGBI.Nr. 302/1984) geschehen ist.

Wien, am 23. August 1984

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

F.d.R.d.A.

